



DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Nathan Bender und Maryke Bonjean, Le Centre, Rahel Pirovino-Indermitte, Die Mitte Oberwallis und François Pellouchoud, UDC

Gegenstand Blockierung von Bauvorhaben in der Rhoneebene durch das DMRU

Datum 10/03/2024

Nummer 2024.03.019

Aktualität des Ereignisses

Die Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) gibt immer häufiger negative Vormeinungen zu Gesuchen für Bauvorhaben in der Überflutungsgefahrenzone der Rhone ab, obwohl die vorgesehenen Schutzmassnahmen mit jenen für Vorhaben vergleichbar sind, die in jüngerer Vergangenheit grünes Licht erhalten haben.

Unvorhersehbarkeit

Diese strengere Praxis der Verwaltung war nicht vorhersehbar, zumal keine neue Verordnung veröffentlicht wurde.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Wir brauchen unbedingt Planungssicherheit. Auch die Gleichbehandlung und Rechtsvorhersehbarkeit sind in der aktuellen Situation nicht gewährleistet.

Zentrales Ziel der am 10. Juni 2022 vom Grossen Rat angenommenen Revision des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB) war es, die Gesetzgebung auf ein integrales und für die verschiedenen Gefahrenarten harmonisiertes Risikomanagement zu stützen.

In seiner Botschaft zum Entwurf des GNGWB liess der Staatsrat zu Artikel 12 (Besonderheiten bei der Gefährdung durch Überschwemmungen der Rhone) Folgendes verlauten: «Dieser Artikel geht auf Änderungen in Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur zurück.» (S. 16) Auf Seite 4 der Botschaft wird wiederum darauf hingewiesen, dass der besagte Artikel aus dem geltenden Wasserbaugesetz (Vorgänger des revidierten Gesetzes) übernommen wurde. Es wurden also keine neuen Auflagen eingeführt und auch kein Paradigmenwechsel vollzogen. Überdies ist die «alte» Verordnung immer noch in Kraft.

In diesem Zusammenhang gilt es auch darauf hinzuweisen, dass die Überflutungs- und Dammbrechungsgefahrenzonen der Rhone im Zuge der Revision der kantonalen Risikoanalyse (KRO 2019) neu eingeteilt wurden. Im Kommissionsbericht (S. 8) weist die Dienststelle auf Folgendes hin: «Die Änderung in der Einteilung ist insbesondere auf die Berücksichtigung neuer Gefahren, aber auch auf die neuen Alarm- und Einsatzpläne und auf zuverlässigere Vorhersagen zurückzuführen.» Man kann also davon ausgehen, dass das Risiko gesunken ist.

Auf Seite 10 des Kommissionsberichts ist in Sachen Rhone-Risikomanagement zudem zu lesen, dass die Gesetzgebung vereinheitlicht und dem besonderen Status der Rhone ein Ende gesetzt werden soll. Das Gesetz

ist also auf der Grundlage eines allgemeinen Verbotsprinzips aufgebaut, wobei Ausnahmen in der Verordnung verankert sind. Nichts deutet darauf hin, dass die derzeitige Praxis verschärft werden soll. Es wird denn auch bereits zwischen dynamischer und statischer Gefahr unterschieden.

Im weiteren Verlauf der Kommissionssitzungen hielt die Dienststelle sogar ihre eigene Formulierung für zu restriktiv und schlug eine vollständige Überarbeitung des Artikels vor (S. 11).

Im Bestreben, den Wortlaut von Artikel 12 weiter zu lockern, um der saisonalen Veränderung der Gefahrenlage Rechnung zu tragen, schlug die Fraktion Die Mitte Oberwallis (ehemals CVPO-Fraktion) einen neuen Absatz vor, der vom Parlament angenommen wurde: «Die Dienststelle kann in begründeten Fällen, auf Grundlage einer Expertise, Ausnahmen genehmigen.» (Antrag 16).

In der zweiten Lesung wurde dieser Artikel nicht thematisiert.

Schlussfolgerung

Gestützt auf die Botschaft des Staatsrates, die Kommissionsberichte und die Debatten im Grossen Rat sind die Urheber/-innen der Interpellation der Ansicht, dass es nicht der Wille des Gesetzgebers war, die geltende Gesetzgebung in Bezug auf die Rhone-Hochwasser zu verschärfen oder einen Paradigmenwechsel in Sachen Vormeinungen zu Baugesuchen in der Rhoneebene zu vollziehen.

Daher möchten wir Folgendes wissen:

- Was hat die DNAGE dazu bewogen, ihre Praxis zu ändern (mehr vorzulegende Studien und Dokumente) und die Kriterien für eine positive Vormeinung für Bauvorhaben in einer Zone mit erheblicher Überflutungsgefahr der Rhone zu verschärfen?
- Werden die Projektträger transparent und umfassend über die Kriterien informiert? Auf welchem Weg?
- Basieren diese Kriterien auf einer Risikoanalyse? Wurde eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, um Ausnahmen zu ermöglichen? Werden auch Verhältnismässigkeitskriterien berücksichtigt?
- Legt die DNAGE Artikel 12 Absatz 4 anders aus als die Urheberin des Textes (Fraktion Die Mitte Oberwallis), die spezifisch von der saisonalen Veränderung der Gefahrenlage sprach?
- Schliesslich: Ist die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Vorhersehbarkeit des Rechts in der aktuellen Situation gewährleistet?